

Stellungen des Sachverhalts handelt, darf nicht einseitig geschlußfolgert werden, daß jeder Beschuldigte, der das Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalls geltend macht, die Unwahrheit sagt.

Auch das Atypische hinterläßt in der Wirklichkeit auffindbare Spuren. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen bisher unwahrscheinlich gehaltenen Umstand, muß man das Regelwidrige zu ergründen suchen. Werden jedoch trotz sorgfältiger und gewissenhafter Untersuchung solche Spuren nicht gefunden, weist dieses Ergebnis darauf hin, daß der atypische Umstand nicht Vorgelegen hat.

Folgende Regeln sind bei der Beweisführung mit Indizien zu beachten:

- Ein indirektes Beweismittel hat nur dann Bedeutung für die Beweisführung, wenn es mit anderen (direkten oder indirekten) Beweismitteln in Zusammenhang steht.
- Die Beweisführung mit Indizien setzt das Vorhandensein einer lückenlosen Kette von einwandfrei festgestellten, einander nicht widersprechenden, sondern sich gegenseitig bestätigenden und ergänzenden Tatsachen voraus.
- Bei der Beweisführung mit Indizien muß ein objektiver Zusammenhang indirekter Beweismittel untereinander und in bezug auf das nachzuweisende Geschehen vorliegen.
- Die aus indirekten Beweismitteln hervorgegangenen Beweistatsachen müssen so zuverlässig verifiziert und die aus den verifizierten Beweistatsachen gezogenen Schlußfolgerungen müssen so unanfechtbar sein, daß es unmöglich ist, aus der zusammenhängenden Kette der Beweistatsachen durch die Verifizierung einer aus einem Gegenindiz hervorgegangenen Beweistatsache ein Glied der Kette herauszuschlagen.
- Die Gesamtheit der indirekten Beweismittel muß so beschaffen sein, daß durch sie nur eine einzige Version begründet werden kann. Jede dieser Version widersprechende Version muß durch die Gesamtheit der indirekten Beweismittel ausgeschlossen werden.